

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer:

Telefon / Mobil / Email (freiwillige Angabe):

☐

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

☐

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort / Straße / Hausnummer
(freiwillige Angabe):

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

PLZ / Ort:

Straße und Hausnummer:

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder
Wohnungsnummer):

Einzugsdatum und Personen:

In die oben genannte Wohnung ist/sind am

(Datum Einzug)

folgende Person/en eingezogen:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

☐

Bei weiteren Personen eigenes Blatt verwenden.

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname / Vorname:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Rechtliche Hinweise

Das Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet Sie als Wohnungsgeber zur fristgerechten Erstellung von Wohnungsgeberbescheinigungen. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geforderten Nachweis gegenüber den Meldebehörden.

Wohnungsgeber

Sie sind Wohnungsgeber, wenn Sie einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlassen, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis, z.B. ein Mietverhältnis, zugrunde liegt.

Als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, der die Wohnung vermietet oder zum Gebrauch überlässt, sind Sie Wohnungsgeber. Als Hausverwaltung sind Sie dagegen in der Regel als Beauftragte für den Eigentümer tätig. Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.

Wohnung

Eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Wohnungsgeberbescheinigung

Nach § 19 Abs. 1 BMG sind Sie als Wohnungsgeber verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu müssen Sie als Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigen. Der Auszug ist nicht bestätigungspflichtig.

Diese Bescheinigung hat der Meldepflichtige der Meldebehörde bei Anmeldung vorzulegen.

In § 19 Abs. 3 BMG legt der Gesetzgeber fest, welche Daten diese Bestätigung enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung und
4. Namen der meldepflichtigen Personen.

Ordnungswidrigkeit

Kommen Sie als Wohnungsgeber Ihrer Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, handeln Sie ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

Ihre Rechte

Als Wohnungsgeber haben Sie gegenüber der Meldebehörde folgende Rechte:

Sie können sich durch Rückfrage davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Außerdem erhalten Sie bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Personen, die in Ihrer Wohnung gemeldet sind.

Wir empfehlen, die Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug schnellstmöglich auszustellen und die meldepflichtige Person darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung bei Anmeldung bei der Meldebehörde vorzulegen ist.